Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

5. Sitzung, 28.05.1924

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des III. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Olbenburg, ben 28. März 1924, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Bericht bes Ausschuffes 2 über bie Anlage 13 (Personalabbaugeset). 2 Lejung.

Borfigender: Prafident Schröber.

Um Regierungstische: Ministerpräsident v. Finch, Staatsminister Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sizung und bitte den Schriftsührer, das Protofoll der letten Sizung zu verlesen. (Abg. Wübbenhorst verliest das Protofoll.) Sind Sinswendungen gegen das Protofoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Wir treten in die Tagessordnung ein.

Einzigfter Gegenftand ift

Der Bericht des Ausschuffes II über die Aulage 13 (Personal-Abbaugeset). Zweite Lesung.

Es find verschiedene Anträge zur zweiten Lesung gestellt und vom Ausschuß vorberaten. Die Anträge werden sämtlich zur Annahme empfohlen. Antrag 1 des Ausschusses lautet

Annahme der Anträge des Regierungsvertreters. Die Anträge des Regierungsvertreters sinden sich unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 im Bericht. Ich nehme an, daß der schriftliche Bericht allen vorliegt und daß Sie es mir erlassen, die Anträge noch zu verlesen. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu den Anträgen des Regierungsvertreters. Das Wort wird nicht verlangt. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 2 lautet

Unnahme bes Untrages Albers.

Stenogr. Berichte. III. Landtag. 3. Berfammlung.

Der Antrag Albers ift ebenfalls im Bericht enthalten. Ich eröffne die Beratung zu biesem Antrag 2 und zu dem Antrage Albers. Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp.

Abg. Haftamp: Nach dem Antrage Albers soll der Abbau der Beamten unter Durchführung organisatorischer Maßnahmen (Vereinsachung der Berwaltung) ersolgen. Ich habe namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir uns zu etwaigen von der Regierung in Vorschlag zu bringenden organisatorischen Maßnahmen die Stellungnahme im einzelnen vorbehalten. Wir nehmen an, wie ich schon jeht erklären kann, daß darunter nicht die Aushebung oder Jusammenslegung wichtiger Behörden zu verstehen ist. Derartigen Maßnahmen würden wir nicht zustimmen.

Prafibent: Das Wort hat der Berichterstatter, herr Abg. Hartong (Delmenhorft).

Abg. Sartong: Der Zwed des Antrages ift, dem Ausschuß 3 bei Prüfung der Stellenübersicht auch in dieser hinficht eine Richtlinie durch den Landtag zu geben. Alles andere bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrage 2 und bitte die Abgesordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.
— Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 3 lautet

Unnahme des Antrages Albers und Rohnen. Ich eröffene die Beratung zu diesem Antrage 3 und zu bem

8

Antrage ber Abgeordneten. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 4 lautet

Annahme des Antrages Weyer (Oldenburg). Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrage Weyer (Oldenburg). Auch hier wird das Wort nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 ansnehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Anstrag ist angenommen. Antrag 5 lautet

Der Landtag wolle den Antrag Behlen durch die Beschlußfassung zu Antrag 17, erste Lesung, für er-

ledigt erflären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrage Behlen. Das Wort hat herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Ich habe diesen Antrag gestellt aus Sorge für den Unterricht an den Berufsschulen. Ich habe das Gefühl, als ob die Intereffen ber Berufsschulen bei der Beratung biefes Gefetes nicht genügend berückfichtigt worden find, denn es tann für den Unterricht an den Berufsichulen niemals gut fein, wenn Lehrer zwangsweise mit biesem Unterricht betraut werden. Ich habe erwartet, daß von Sciten der Berufsschulen aus gegen diese Bestimmung vielmehr Protest eingelegt worden ware, als es geschehen ift. Es kann natürlich Fälle geben, wo die Berufsschule nur zu halten ift, wenn die Bolfsschullehrer mit dem Unterricht betraut werben. Es fann auch feinen Grund unter Umftanden in finanziellen Schwierigkeiten ber Gemeinde haben. Aber ich möchte bringend bavor warnen, von diefer Bestimmung zuviel Gebrauch zu machen, denn der Unterricht an der Berufsschule erfordert Lehrer, die getrieben werden von Intereffe und Liebe zur Sache. Wo bas nicht der Fall ift, wo ein Lehrer miber feinen Willen zwangsweise mit biefem Unterricht betraut wird, ba fann es bem Unterricht ber Berufs= schule niemals förberlich fein. Das find die Grunde gewesen, die mich bewogen haben, den Antrag zu ftellen. Ich wollte die lette Entscheidung, ob ein Lehrer zwangsweise in die Berufsschule geschickt werden soll, abhängig machen von der Zustimmung berjenigen Behörde, die für den Unterricht in der Berufsschule verantwortlich ift. Es fteht im Antrage 17 der erften Lefung allerdings, daß die Unftellung der Bolfsschullehrer im Unterricht der Berufsschulen nur mit Buftimmung bes Oberschulkollegiums geschehen fann. Das ift richtig und zwedmäßig, aber andererfeits follte auch die Behörde, die für das Berufsschulwesen maßgebend ift, ein Betorecht haben. Es tut mir leid, daß ber Antrag nicht angenommen worden ift.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stukenberg. Abg. Stukenberg: Meine Herren! Wir haben im Ausschuß auch diese Frage gründlich geprüft und sind der Meinung, daß es für die Berufsschulen nicht gut sein wird, wenn zwangsweise Lehrer hineingebracht werden, die absolut kein Interesse für sie haben. Aber der Paragraph, der sich auf diese Frage bezieht, sieht vor, daß nicht nur das Oberschulkollegium, sondern auch die für die Berufsschule zuständige Behörde, das Ministerium der sozialen Fürsorge, gefragt werden muß. Ich glaube, die Bedenken sind dann hinfällig. Darum haben wir diesen Antrag zurückgestellt. (Zuruf Behlen: Wenn das so gemeint ist, din ich zufrieden.) **Bräsident:** Das Wort ist zum Antrag 5 nicht mehr verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 6 lautet

Annahme des Antrages Hartong (Delmenhorft). Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 6 und zum Antrag Hartong. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident v. Finckh.

Ministerpräsibent v. Finch: Meine Herren! Es ist mir nicht klar, was der Antrag bedeuten soll. Der Antrag lautet "Die Regierung wolle dem Landtag alsbald einen Gesehentwurf vorlegen, nach dem Artikel 10 der Reichsversordnung zur Heradminderung der Personalausgaben des Reiches auf in den Ruhestand tretende oldenburgische Beamte keine Anwendung findet." In Artikel 10 der Reichsverordnung ist bestimmt, daß bei Vorhandensein von Privateinkommen gewisse Versorgungsbezüge gekürzt werden sollen. Ich mache darauf ausmerssam, daß nach dem gestern erschienenen Bericht des Finanzausschusses dieselbe Frage dort zur Verhandlung gekommen ist und daß dort eine Antwort von der Regierung überreicht ist, die solgendermaßen lautet:

"Die Schaffung einer landesgesetzlichen Bestimmung dahingehend, daß die Vorschristen in § 10 der P.A.B. des Reichs wegen Kürzung der Versorgungsbezüge beim Vorhandensein von Privateinkommen von bestimmter Höhe für Oldenburg nicht zur Anwendung kommen sollen, ist schon deshalb nicht angängig, weil das Reich im Art. 18 Abs. 16 der P.A.B. die Länder ausdrücklich verpflichtet hat, für ihre Versorgungsberechtigten gleiche Kürzungsvorschristen zu erlassen. Eine dahinlautende besondere Vorschrift braucht für Oldenburg nicht erlassen zu werden, weil nach dem oldenburgischen Gesetz vom 5. August 1920 wegen Regelung der Versorgungsbezüge die jeweils für die Reichsbeamten geltenden Vorschristen auch für die Landesbeamten Anwendung sinden."

Darnach ist Oldenburg nicht in der Lage, die nach Ansicht bes Ausschusses unhaltbare Bestimmung zu ignorieren. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß das Ansehen des Staates durch eine solche, die Beamtenrechte beseitigende Borschrift der P.A.B. viel mehr geschädigt wird und finanzieller Nuten, nach Abzug der Kosten der manchmal schwiezigen Feststellung, dabei nicht herauskommt und stellt daher den Antrag 2:

Annahme des § 10 mit dem Zusat: Die Regierung zu ersuchen, beim Reich auf schleunigste Beseitigung der in § 10 der B.A.B. des Reichs vorgeschriebenen Kurzung der Versorgungsbezüge hin-

zuwirfen. Also der Finanzausschuß ersucht die Regierung, sie soll hinwirfen auf die Abänderung des Artifels 10 der Reichsverordnung. Das ist zu vertreten und kann geschehen. Hier ist aber gesagt in dem jetzigen Antrage, die Regierung soll dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem der Artifel 10 auf oldenburgische Beamte keine Anwendung sindet. Das ist nach dem, was ich eben vorgelesen habe aus dem Ausschußbericht, nicht möglich. Ich glaube, daß Antrag 6 abgelehnt werden muß und daß demnächst, wenn der Bericht des Finanzausschusses zur Behandlung kommt, ber Landtag diesen Antrag bes Ausschusses annimmt.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. Hartong (Delmenhorft).

Abg. Sartong: Meine Berren! Es ift richtig, daß mein Untrag bezwectt, ben Urtifel 10 ber Reichsverordnung, nach bem die Benfionsbezuge ber Beamten entsprechend ihrem Brivateinfommen gefürzt werden follen, gu befeitigen. Mir ift gestern Abend nachträglich befannt geworden, daß fich auch der Finanzausschuß mit dieser Frage beschäftigt hat. Das hindert uns aber heute m. G. nicht, zu diefer Sache Beschluß gu faffen. Denn an fich ift es ja eine Frage ber Beamten= abbauverordnung, mit der die Frage der Zwangspenfionierung afut wird. Wir haben mit Recht bie Abbauverordnung nach unferen Berhaltniffen gestaltet und find bewußt in verschiedenen Beziehungen von der Reichsverordnung abgewichen. Ich febe daher kein Sindernis, bas auch bei dieser Frage zu tun. Man muß das m. G. fogar. Die Beordnung des Reiches greift in einer Beife in wohlerworbene Rechte der Beamtenschaft ein, in die Grundlagen, auf benen bas gange Berhältnis bes Beamten zum Staat geruht hat, daß man biefe Rurzung ber Rechte ber Beamten nicht wohl mitmachen fann. Ich möchte bringend bitten, meinem Untrage zuzustimmen. Wir haben die Beordnung fehr leicht. Es ift in unferer Befoldungsordnung bie automatische Unpaffung an bie Regelung der Reichsbeamtenbezüge beschloffen worden. Wir fonnen diesbezüglich einfach die automatische Anpassung aufheben. Bir treffen gang zweifellos etwas, was fachlich richtig ift. Man hat gefagt, es fonnte unter Umftanben auf Grund bes Beamtensperrgesetes Ginspruch eingelegt werben. Ich glaube, Diefem Ginfpruche bes Reichsfinangminifters fonnen wir mit aller Rube entgegenseben. Ich beftreite, bag bas Reich biefe für die Beamtenschaft und für bas Berhaltnis bes Staates zur Beamtenschaft untragbare Bestimmung auf= recht erhalten fann, und je schneller wir mit dieser, ich möchte fagen gegen Treu und Glauben verftogenben Beftimmung aufräumen, befto beffer ift es.

Brafident: Das Wort hat ber Berr Finangminifter

Minister Stein: Meine Berren! Es ift ein Unterschied, ob man von Borfchriften, die das Reich für feinen Bereich erlaffen hat, abweicht — und das haben wir in einer Reihe von Fällen getan und bagu find wir berechtigt und in der Lage -, ober ob man Borichriften, die bas Reich ausdrücklich erlaffen hat, zuwider handelt, und hier handelt es fich nicht um das Sperrgesetz, sondern um eine besondere Bestimmung, die in der Reichsverordnung fteht, und die der Ministerpräsident vorgetragen hat. Danach find die Länder verpflichtet, berartige Bestimmungen zu erlaffen. Wir hatten früher, nicht im Befoldungsgesetz, fondern im besonderen Gefetz über die Benfionierung, die Bestimmung getroffen, wonach die Reichsbeftimmungen ohne weiteres für uns Geltung haben. Das frühere Gefet hatten wir aufheben tonnen, das war durchaus ein freiwilliger Aft. Aber nachdem jest das Reich bestimmt hat, daß in diesem Punkte ein derartiges Befet von den Ländern erlaffen werden foll, find wir nicht in der Lage, das frühere Gefet in diefem Buntte aufzuheben, sondern muffen uns daran halten, gleichgültig, ob wir das

Gesetz für zweckmäßig halten ober nicht. Wir können gegen die Reichsverfassung nicht sein. Ich kann infolgedessen auch meinerseits erklären, daß das Staatsministerium nicht in der Lage sein würde einem berartigen Antrage zuzustimmen.

Prafident: Das Bort hat herr Abg. Tangen (Beering).

Abg. Tangen: Wir Abgeordneten aller Parteien im Landtage find fachlich derfelben Meinung, wie der herr Abg. hartong fie vorgetragen hat und glauben, daß dem Anfeben des Staates viel mehr geschadet, als seinen Finangen genütt wird badurch, daß man in die Beamtenrechte berartig eingreift. Darüber befteht feine Meinungeverschiedenheit. 3ch habe gestern auch flüchtig bei biesem Antrage im Ausschuß 2 mitgewirkt, habe aber übersehen, daß der Finanzausschuß — ich bin Berichterstatter zu diesem Teil — auch Stellung ge= nommen hat zu diesem Buntt der Reichsabbauverordnung, wie ber herr Ministerprafibent es eben verlefen hat. Ich meine. daß wir mit dem Antrage Hartong doch in der Tat, wenn wir ihn annehmen, die Regierung aufforbern, eine flare Ungesetlichkeit zu begehen. Ich gebe anheim, tropbem fachliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, ob es nicht richtiger ist, daß Abg. Hartong seinen Antrag zurückzieht. Die Regierung hat uns erflart, daß fie fachlich berfelben Auffaffung ift. Sie wird in Berlin zu wirken versuchen. Die Reichstagswahlen finden ftatt, mas hinterher paffiert weiß tein Menich. Dag wir einen Antrag annehmen, der eine flare Ungesetlichkeit verlangt, glaube ich, fonnen wir nicht. Serr Abg. Sartong, ich mochte fie bitten, ben Untrag gurud= zuziehen, dann wird auch in diefem Buntte auf ber gangen Linie erreicht, wie Sie immer erftrebt haben, daß alles fich auf demfelben Boben vereinigt.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. Hartong (Delmenhorft).

Abg. Sartong: Ich kann mich dem nicht anschließen. Wenn ich meinen Antrag zurückzöge (ich tue das aber nicht) und wir würden den Antrag des Finanzausschusses auf Prüfung annehmen, so kommen wir damit nicht weiter, denn wir haben ja aus den Ausführungen der Regierung schon gehört, daß das Ergednis der Prüfung negativ sein wird. Ob die Borstellungen in Berlin zu einem Resultat führen, weiß man nicht; Tatsache ist dann aber, daß diesenigen, die jett auf Grund der Abbauverordnung in die Zwangspensionierung geschickt werden, Bezüge bekommen für ihre Lebensarbeit, die man den Beamten nicht andieten kann, das will ich vermeiden. Ich vermag auch nicht anzuerkennen, daß die Annahme meines Antrages eine glatte Aufsorderung zur Uebertretung eines Reichsgesetzes ist. Meine Herren, sehen wir die Sache richtig an, es steht in Artikel:

- "Die Länder find berechtigt und verpflichtet,
- a) für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden eine den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 1—9 und 15 dieser Berordnung entsprechende Regelung zu treffen. Artikel 3 gilt nicht für die richterlichen Beamten der Länder;
- b) bem Artifel 10 entsprechende gesetliche Borschriften bis jum 1. Januar 1924 zu erlaffen;"

dann können Sie mir mit demselben Recht vorhalten, daß wir Artikel 2 und 4 einführen müßten, die wir gestrichen haben. Ich möchte bitten: Nehmen Sie meinen Antrag au; es wird Positiveres damit geseistet, als wenn wir einen Prüfungsantrag annehmen und gleichzeitig die Regierung beauftragen, in Berlin zu wirken mit meinem Antrag. Es kommt klipp und klar die Auffassung des Landtages dahin zum Ausdruck, daß wir das, was in dieser Beziehung das Reich gemacht hat, in keiner Weise mitmachen wollen. Man muß bei manchem, was jeht in Berlin passiert, wirklich die Auffassung der Länder gegenüber dem Reich energischer zum Ausdruck bringen als das disher geschehen ist.

Brafibent: Das Wort hat ber Berr Minifterprafibent.

Ministerprafibent v. Fineth: Ich möchte bringend bitten, ben Antrag Sartong abzulehnen. Sie versegen sich und die Regierung in eine vollständig unmögliche Situation; bebenten Gie boch, wir ziehen uns felbft ben Boben unter ben Fugen fort, wenn wir die Auflehnung gegen bas Reichsgesetz praktisch burchführen sollen. Ich kann mich auf bas beziehen, mas herr Abg. Tangen (heering) gefagt hat. Der Unterschied zwischen bem, mas Abg. Sartong gejagt hat, liegt boch auf der Hand. Unter a ift in allgemeiner Bestimmung gesagt: Es foll eine ben allgemeinen Grunds fagen entsprechenbe Regelung getroffen werden. Also ba wird nicht im einzelnen bestimmt, was geschehen foll, fondern es foll bas entsprechend Anwendung finden, was allgemein beftimmt ift. Dag bei uns andere Berhaltniffe vorliegen, miffen wir. Go bleiben wir gang auf bem Boben bes Reichsgesetzes, wenn wir eine andere Regelung treffen; und beshalb, wenn hier ber Landtag beschloffen hat, Artifel 2 und 4 zu ftreichen, weil er fagt, bei uns find andere Berhältniffe, ift barin nichts Besonderes zu finden. Run bitte ich Sie aber, bamit zu vergleichen biefe gang fpezielle Beftimmung, diese einzeln hervorgehobene Bestimmung der Reichsverord= nung in Artifel 10, wonach jedes Land verpflichtet wird, eine gesetliche Bestimmung zu erlaffen, ja, mas sonft in der gangen Borlage nicht vorkommt, fogar bis zum 1. Januar. Allso baraus geht unzweideutig hervor, daß das Reich aus irgend welchen Gründen, man mag fie als richtig anerkennen ober nicht, großen Wert barauf legt, bag biefe Bestimmung alsbald in Rraft gefett wird. Es gibt nur zwei Möglich= feiten, entweder Gie lehnen ben Untrag Sartong ab und laffen bie Sache bamit erledigt fein, verschieben bie übrige Sache bis zur Beratung des Berichts des Finanzausschusses ober Sie stellen an die Stelle bes Antrags hartong ben Antrag, ben ber Finanzausschuß unter Rr. 2 in seinem Bericht gestellt hat, damit die Sache gleich hier in Ordnung fommt und erledigt ist. Den Antrag hartong halte ich für unmöglich.

Prafibent: Das Bort hat herr Abg. Tangen (heering).

Abg. **Tanişen:** Ich möchte auch nochmals betonen, daß ich die Annahme dieses Antrages nicht für möglich halte; ich gebe aber anheim, ihn anders zu formulieren und zwar, einmal feststellen zu lassen durch die oldenburgische Regierung, ob in den anderen Ländern vom 1. April ab diese Bestimmung durchgeführt wird im Sinne des Artikels 10

ber Reichsabbauverordnung und zweitens, dahin zu wirken, daß die auf Grund dieses Artikels 10 der Reichsabbauversordnung den Beamten gemachten Kürzungen aus Pcivatseinkommen nachträglich erstattet werden. Das ist alles mögslich; aber es scheint nicht möglich zu sein, hier gegen das Reichsrecht einen Beschluß zu fassen, die Regierung aufzusfordern, eine Gesehesvorlage zu machen, solange dieses Reichssegelt besteht.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Dr. Driver.

Abg. Dr. Driver: Meine Herren! Ich erlaube mir, namens meiner Fraktion, wenigstens namens meiner Barteisfreunde, die mir am nächsten sitzen, einen Berbesserungsantrag zu dem Antrag Hartong zu stellen, der dahingeht, daß hinter den Worten "Dem Landtage" die Worte eingessügt werden: "nach vorherigem Benehmen mit der Reichseregierung". Dann ist er unbedenklich. Es wird die Regierung sich mit der Reichsregierung ins Benehmen setzen, und dann kann ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, wenn die Reichsregierung zugestimmt hat. (Zuruf Tanten: Das heißt doch Tanz aussühren! Wie soll das Reich die Zustimmung geben zu einem solchen Gesetzentwurf!)

Präfident: Ich ftelle diesen Antrag mit zur Beratung. Das Wort hat herr Abg. Stufenberg.

Abg. Stukenberg: Meine Herren! Mir kommt es vor, als wenn der Untrag so, weder gehauen noch gestochen, ist, das hat doch keinen Zweck; nicht einmal einen Druck kann man damit auf die Reichsregierung ausüben. Dann lassen Sie uns den Antrag ablehnen und den Antrag, der im Finanzausschuß gestellt ist, vielleicht in verschärfter Form annehmen.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Wir können dem Antrag Hartong nicht zustimmen; wir stellen uns auf den Boden der Aufschssung, wie sie von den Ministern vorgetragen ist. Es wird nicht angehen, daß der Landtag einen Beschluß faßt, der offensichtlich gegen die Verordnung des Reiches verstäßt. Auch der Antrag Driver scheint uns nicht annehmbar, denn die Reichsregierung wird nicht die Zustimmung dazu geben können, daß in irgend einem Lande etwas gegen ihre eigene Verordnung beschlossen wird. Wir sind der Meinung, daß der Antrag Hartong wie der Antrag Driver abgelehnt werden müssen und daß bei der Beratung des Etats Geslegenheit ist, bei dem Antrag 2 auf diese Frage zurückzuskommen.

Präfident: Das Wort hat herr Abg. Tangen (Stollhamm).

Abg. **Tantsen:** Meine Herren! Nach den Ausstührungen, die wir gehört haben, ist ja aussichtslos, daß unsere Regierung einen derartigen Gesetzentwurf vorlegen wird, solange das Reich nicht die Bestimmung im Artikel 10 der Verordnung geändert hat, das scheint mir klar zu sein; andererseits würde die Ablehnung des Antrages, wie er vorliegt, nach meiner Auffassung eine Abschwächung der Stellungnahme des Landtages bedeuten. Mir kommt vor, daß es angebracht wäre, den Antrag etwas anders zu sormulieren und zwar bahingehend, daß die Staatsregierung ersucht wird, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die betreffende Bestimmung baldigst ausgehoben wird; damit ist gleich heute Stellung genommen. Es ist ja dasselbe, was der Finanzausschuß beantragt, aber dann wird die Stellungnahme nicht abgeschwächt; und die würde abgeschwächt werden, wenn der Antrag heute abgelehnt wird. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, den Antrag so zu formulieren, sonst würde ich es selbst tun. Ich glaube, daß der Ausschuß damit einverstanden sein könnte.

Brafident: Das Bort hat herr Abg. Sartong

(Delmenhorft).

Abg. Partong: Zu dem Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver stehe ich genau so wie die Herren Vorzedner; der Antrag ist mir denn doch zu sehr limonade. Grundsätlich din ich der Auffassung, daß man Reichsverzordnungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, nicht mitmachen kann. Wan kann nicht ohne weiteres blindlings das übernehmen, was andere machen, wenn man es selbst für absolut versehlt hält. Das einzige, was ich gegenüber meinem Antrage, an dem ich sesthalte und den ich nicht zurückziehe, an Konzessionen machen könnte, wäre, daß man sagt (endsgültige Formulierung vorbehalten):

Die Regierung wolle

a) feststellen, ob Artikel 10 der Reichsverordnung in allen Ländern durchgeführt ist, und falls das nicht der Fall ist,

b) bem Landtage balbigft einen Gesethentwurf vor-

legen usw.

Dann würde damit gesagt sein: Oldenburg will nicht allein dasjenige Land sein, das abweicht. Aber wenn es andere getan haben, dann sind wir unseren Beamten gegenüber verspflichtet, dasselbe zu tun, um dem Reich gegenüber in klipp und klarer Form zum Ausdruck zu bringen, daß es mit der Bestimmung, die das Reich erlassen hat, auf keinen Fall geht.

Brafident: herr Berichterstatter, darf ich annehmen, bag Sie einen berartigen Untrag hergeben? Das Wort hat

Abg. Müller (Brate).

Abg. Müller: Wenn man auch noch so viel Respekt vor einem Reichsgesetz haben muß, so ist in diesem Falle die Sache doch anders: Es handelt sich um eine Verordnung einiger Männer, die hierzu ermächtigt sind. Es ist kein Gesetz, was vom Reichstag erlassen ist, deshalb kann ich die Sache nicht so tragisch nehmen. Im übrigen kriegen wir ja keinen Zuschuß von dem Reich, und da sehe ich nicht ein, warum wir eine solche Scheu vor dieser Maßnahme haben sollten.

Prafident: Das Wort hat Abg. Albers.

Alberd: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob die von Herrn Müller vertretene Auffassung richtig ist. Es ist richtig, daß diese Berordung von einigen Männern erlassen ist. Das ist die Reichsregierung. Aber die Rezierung hat ausdrücklich von einer Mehrheit im Kabinett die Zustimmung bekommen, eine solche Berordnung zu erlassen, nachdem das Ermächtigungsgeset dazu die Möglichkeit gab. Das bedeutet, daß die Bestimmung Gesetzeskraft besitzt und daß man darüber nicht hinweggehen kann. Im übrigen hätte ich gewünscht, daß mit der Intensität, mit der gerade

Stenogr. Berichte. IiI. Landtag, 3. Bersammlung.

bon rechts gegen diese Bestimmung gefämpft wird, auch bon feiten bes Reichstabinetts, befonders von ben Berren, Die für diefe Bestimmung verantwortlich find, gegen diefe Dagnahme Stellung genommen ware. Sie wiffen vielleicht nicht. daß ichon früher von feiten ber Reichsregierung ber Berfuch gemacht ift, bieje Benfionefurzungebeftimmungen burchzu= führen. Entsprechende Borlagen find dem Reichstage ge= macht worden, aber bisher hat fich feine Mehrheit im Reichstage gefunden, die bafur eintrat, biefe Benfionsfürzungs= bestimmungen zum Gefet zu erheben. Run hat bas Reichs= tabinett diefe Gelegenheit benutt, diefe Beftimmung burchgudrucken, bie fonft bon einem Barlament mit Dehrheit nicht angenommen waren. Wie gefagt, es ware erwunscht gewesen, wenn gerade in der Reichsregierung die Freunde der herren, die fo lebhaft fur die Aufhebung eintreten, im Reichsfabinett ben Erlag biefer Beftimmung verhütet hatten. Buruf: Sind Sie davon unterrichtet?) Bang genau, meine herren! 3ch febe feine andere Möglichfeit, wenn wir uns nicht vom Landtage bazu bergeben wollen, ein Reichsgeset ju übertreten, ju mifachten, als auf bem Bege jum Biele gu tommen, den der Finangminister vorgetragen bat. 3ch glaube auch nicht, daß der Weg, den herr hartong vorschlägt, der richtige ift, um die Sache zu bessern. Nach wie vor bleibt bestehen, wenn auch andere Länder biese Benfionefurzungsbestimmungen nicht durchgeführt haben sollten, und wir dann basselbe tun wollen, daß wir damit zwingende reichsgesetliche Beftimmungen übertreten. Im Bringip bleibt bas fachlich basfelbe. Ich glaube beshalb, daß man nur gum Biele tommt, wenn man bem Untrage des Finanzausschuffes folgt und dadurch die Sache vereinfacht, daß man diesen Antrag des Finanzausschuffes dem Sinne nach heute schon zur Unnahme bringt und bamit bie übrigen Untrage erledigt.

Prafibent: Das Wort hat herr Abg. Sartong

(Delmenhorft).

Abg. Sartong: Ich will meinen Untrag wie folgt ibern:

Die Regierung wolle

a) feststellen, ob Artikel 10 ber Reichsverordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 in allen Ländern durchgeführt ist, und wenn nicht,

b) dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem Artikel 10 der Reichsverordnung auf in den Ruhestand tretende oldenburgische

Beamte feine Unwendung findet.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung. Es ist weiter ein Berbesserungsantrag Tangen (Stollhamm) eingegangen, der will den Antrag Hartong, wie er im Bericht enthalten ist, ersehen durch folgende Worte: "Die Regierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß die Bestimmung im Artikel 10 der Reichsverordnung baldigst beseitigt wird." Die beiden Anträge Tangen und Hartong sind nicht unterstügt. Ich nehme an, daß sie unterstügt werden. Ich stelle beide Anträge mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Tangen (Heering).

Wort hat Herr Albg. Tangen (Heering). Abg. Tangen: Meine Herren! Ich möchte zum Anstrage des Herrn Abg. Hartong noch einen Verbesserungssantrag stellen und zwar 1. — das halte ich für nützlich — festzustellen, ob in ben andern Ländern die Verordnung durchgeführt wird, 2. und wenn nicht, die Reichsregierung darauf hinzuweisen mit der verstärkten Begründung, sofort diese Bestimmung im Reich zu ändern. 3. Fordern können wir in einem weiteren Zusat: Die oldenburgische Regierung wird aufgesordert, sobald die Reichsverordnung geändert ist, den oldenburgischen Beamten den dadurch dis dahin entzogenen Teil an Pensionsbezügen nachzuzahlen.

Präsident: Wenn das Anträge sein sollen, dann bitte ich, sie zu überreichen. Herr Abg. Driver zieht seinen Antrag zurück. Der Landtag ist einverstanden. Herrn Abg. Tanten (Stollhamm) zieht seinen Antrag ebenfalls zurück. Der Landtag ist einverstanden. Es liegen jetzt noch zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ergänzen und zum Teil ausheben. Die Anträge sind mitgeteilt. In Uebereinstimmung mit den Antragstellern lasse ich, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, abstimmen zunächst über den Antrag Hartong, und wenn dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag Tanten (Heering). Das Wort hat Herr Abg. Haßtamp.

Abg. Saftamp: Ich nehme an, daß der Antrag des Finanzausschuffes noch außerdem bestehen bleibt. Diese Ersuchen gelten nur für den Fall, daß diese Bestimmung in allen Ländern nicht durchgeführt ist.

Präsident: Die Sachlage ift so, daß dieses Verbesserungsanträge zum Ausschußantrage sind. Diese beiden Berbesserungsanträge gehen dem Ausschußantrage vor. Es wird sich ergeben, ob überhaupt noch über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden muß. Das Wort hat nochmals Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Sartong: Ich will nochmals barauf hinweisen, baß wir einig barüber sind, daß die Reichsbestimmungen ben Beamten gegenüber gegen Treu und Glauben verstoßen, und ich kann die hohe Achtung vor dem Reichsgesetz, die ich an und für sich habe, nicht so weit treiben, daß ich das nachmache, was gegen Treu und Glauben verstößt.

Präsibent: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die beiden Verbessserigerungsanträge ab, und zwar zunächst über den Antrag Hart ong. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag Tantzen (Heering) ansnehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 6 des Ausschusses erledigt.

Es folgt jest ber Antrag 7 bes Ausschuffes:

In Artitel 5 § 3 erhalt ber zweite Sat folgende Fassung:

Abfindungssummen bürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt werden. Ich eröffne die Beratung zu dem Ausschuffantrag. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist ansgenommen.

Antrag 8:

Im Antrag Nr. 14, 1. Lesung wird in dem neuen Artikel 8 § 1 Absat 1 statt "der Artikel 2 bis 5" gesetzt "Artikel 3 und 5".

Sch eiöffne die Beratung.

Antrag 9:

In Artikel 8 § 3 Absatz 1 wird statt der Worte "Auf Grund der Artikel 2 und 3" gesetzt "Auf Grund des Artikels 3".

Ich eröffne die Beratung. Ausschußantrag 10:

Die Regierung wird ermächtigt, die durch Wegfall der Artikel 2 und 4, sowie Artikel 8 § 2 notwendig werdenden Umnumerierungen vorzunehmen.

Ich eröffne die Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir über die Anträge 8, 9 und 10 zusammen ab. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 11:

Der Landtag wolle das Gefet, wie es sich aus ben Beschlüffen der 1. und 2. Lesung ergeben hat und im ganzen annehmen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht.

- Der Antrag ift angenommen.

Der Antrag 12 sagt:
Der Landtag wolle folgende Petitionen — es sind 42 genannt, 2 sind ungenannt — burch die Besichlußfassung zur 1. und 2. Lesung für erledigt erklären.

Das Wort hat herr Abg. Albers.

Abg. Alberd: Meine Herren! In einzelnen Betitionen ift die Bitte ausgesprochen worden, die Regierung möge Fürsorgemaßnahmen für abgebaute Beamte, Angestellte usw. einleiten. Ich sehe im Bericht nicht, daß man sich besonders mit diesem Punkt beschäftigt hat. Ich möchte die Regierung bei dieser Gelegenheit bitten, daß sie jest dafür sorgt, daß einmal abgebaute Beamte und Angestellte möglichst bald wieder einer produktiven Beschäftigung zugeführt werden, und zum andern das Reichssiedlungsgeses für Beamte mögslichst bald auch im Oldenburger Lande zur Ausführung gelangt.

Präfibent: Wir stimmen über den Antrag 12 ab. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist ans genommen. Damit ist das Gesetz in 2. Lesung genehmigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 10 Uhr 15 Min.)